



Ordnungsbussenverordnung der Gemeinde Grüşch mit zugehöriger Bussenliste

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 1a Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Verfahren	3
Art. 4 Ausschluss	4
Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten	4
Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrages.....	4
II. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten	4
III. Anhang Bussenliste.....	5
Art. 8 Bussenlisten.....	5

Präambel

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Gestützt auf das Polizeigesetz der Gemeinde Grüşch erlässt der Gemeindevorstand nachstehende Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste.

Art. 1a Zweck

- ¹ Übertretungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Grüşch können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in Art. 45 Abs. 2 EGzStPO (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden) festgelegten Maximum geahndet werden. Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeindevorstand bezeichneten Personen ermächtigt. Namentlich sind dies;
 - a) Angehörige der Polizei
 - b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeindevorstand ermächtigt wurden,
 - c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeindevorstand beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - d) die Mitarbeiter der Einwohnerdienste (nur für Übertretungen im Bereich des Meldewesens).
- ² Die Befugnis zur Erhebung der Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 3 Verfahren

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- ² Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ³ Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- ⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- ⁵ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ⁶ Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- ⁷ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 4 Ausschluss

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten

- ¹ Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 300.00 gebüsst werden.
- ² Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
- ³ Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Grüşch zu.

Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrages

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den 01.03.2021 in Kraft.
- ² Der geänderte Anhang Bussenliste tritt per 01.04.2023 in Kraft.

III. Anhang Bussenliste¹

Art. 8 Bussenlisten

¹ Für nachstehende Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen erhoben:

Schutz Abschrankungen und Signalisationsvorrichtungen

20.a.5	Veränderungen von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen (Art. 7 PolG)	Fr. 300.00
20.a.6	Mutwilliges Entfernen von Sicherungsvorkehrern bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen (Art. 7 PolG)	Fr. 300.00

Verbot von Beeinträchtigungen

20.b.1	Nichtentfernen von Ästen und Sträuchern, welche in das Strassenprofil oder Trottoirprofil hineinragen. (Art. 16 PolG)	Fr. 50.00
20.b.2	Nichtentfernen überhängender Schneewächten und Eisbildung an Dächern (Art. 8 PolG)	Fr. 50.00
20.b.3	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge verstopfter Dachrinnen etc. (Art. 8 PolG)	Fr. 50.00

Feuer- und Feuerwerk

20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 36c PolG GR)	Fr. 150.00
20.c.8	Nichtbeachten publizierter Feuerbeschränkungen und –verbote (Art. 10 PolG)	Fr. 200.00
20.c.9	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 10 PolG)	Fr. 300.00

Alkohol und Nikotin

20.d.1	Konsum von Alkohol, Nikotin etc. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 11 PolG)	Fr. 100.00
--------	--	------------

Schutz öffentlichen Eigentums/Verunreinigungen/Abfallbewirtschaftungen

20.e.1	Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums (Art. 14 PolG)	Fr. 200.00
20.e.4	Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter (Art. 12 PolG)	Fr. 100.00
20.e.22	Wegwerfen von Abfällen (Art. 14 PolG)	Fr. 100.00

Tierhaltung

20.g.1	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 20 PolG)	Fr. 100.00
20.g.5	Leinenpflicht im Siedlungsgebiet (Art. 21 PolG)	Fr. 100.00
20.g.7	Liegenlassen von Hundekot (Art. 21 PolG)	Fr. 200.00
20.g.9	Missachtung des Badeverbots für Hunde in öffentlichen Brunnen (Art. 21 PolG)	Fr. 100.00
20.g.13	Fortwährendes Gebell oder Geheul durch Hunde (Art. 20 PolG)	Fr. 50.00
20.g.15	Nichterfüllen der Melde- und Registrierungspflicht für Hunde (Art. 21 PolG)	Fr. 50.00
20.g.16	Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 21 PolG)	Fr. 200.00

Lärm und andere Immissionen

20.h.2	Störung der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 23 PolG)	Fr. 200.00
20.h.7	Unzumutbare Störungen oder Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 24 PolG)	Fr. 100.00
20.h.10	Rasenmähen oder dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (werktags 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr) (Art. 24 PolG)	Fr. 100.00

Schiessen

20.l.4	Sprenge ohne Bewilligung (Art. 9 PolG)	Fr. 200.00
--------	--	------------

Gesteigerter Gemeingebrauch

20.m.1	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst etc.) (Art.17 PolG)	Fr. 100.00
20.m.5	Betteln (Art. 36j PolG GR)	Fr. 50.00

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

¹ Überarbeiteter Anhang mit Entscheid vom Gemeindevorstand vom 14.03.2023